

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail:
Post.C17@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: BMWFW-50.080/0002- C1/7/2017	Rp, 520/2017/GB/VR Mag. Gabriele Benedikter	4299	22.05.2017

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über eine Änderung der Entgeltrichtlinienverordnung 1994 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich gibt zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf nachfolgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich sind die in die Novelle aufgenommenen Klarstellungen und Aktualisierungen der Zitierungen aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, insbesondere die Neufassung des § 19 zur Vereinfachung der Zustellung.

Zu den §§ 4 und 7

Zu den Änderungen der §§ 4 Abs. 4 und 7 Abs. 2 (Einbeziehung von Geschäftsräumen) halten wir fest, dass es bei Geschäftsräumen jedenfalls nicht zu Schlechterstellungen bzw. zusätzlichen Belastungen unserer Mitgliedsbetriebe kommen darf. Insbesondere darf die Änderung in § 7 Abs. 2 bei der Neudefinierung eines „erhöhten Verwaltungsaufwandes“ nicht dazu führen, dass es zu einer Erhöhung der Kosten für Inhaber von Geschäftslokalen kommt. Vor allem in Wien würde das bei den vielen relativ alten und zum Teil sanierungsbedürftigen Gebäuden zu einem zusätzlichen Kostendruck führen; in der Folge müsste vor allem in traditionsreichen Geschäftsstraßen mit weiteren Schließungen von Handelsgeschäften gerechnet werden. Wir ersuchen, dies zu berücksichtigen und bei negativen Auswirkungen auf Geschäftsräumlichkeiten diese aus dem Anwendungsbereich von § 7 Abs. 2 auszunehmen.

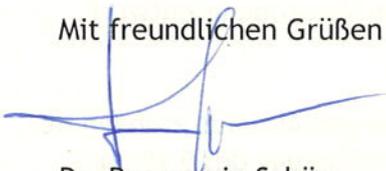
Zu § 10

Statt des statischen Verweises auf die Valorisierungsregel des § 17 Abs. 4 WGG idF BGBl. I Nr. 147/1999 (§ 17 idF vor der Wohnrechtsnovelle 2000, 1.9.1999-30.6.2000) regen wir an, diese Bestimmung als Abs. 2 des § 10 aufzunehmen und damit die Transparenz und Rechtssicherheit der Verordnung für alle Normadressaten weiter zu erhöhen. Für eine Neuformulierung schlagen wir folgenden Text vor:

§ 10. (1) Bei Anwendung des § 13 Abs. 2a WGG können die Entgeltsbestandteile nach § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 8 WGG zunächst unterkostendeckend bemessen werden. Diese Unterkostendeckung ist jedoch binnen einem Zeitraum von mindestens fünf, höchstens aber zwanzig Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Überlassung des Gebrauchs, auszugleichen. Beträge auf Grund einer gemäß § 13 Abs. 2a WGG zur Berücksichtigung der Geldwertänderung vereinbarten Wertsicherung gemäß Abs. 2 (§ 17 Abs. 4 WGG, idF BGBl. I Nr. 147/1999) sind spätestens mit diesem Ausgleich im Entgelt so lange anzurechnen, bis der durch die anfängliche Unterkostendeckung entstandene Geldwertverlust aufgeholt ist.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 sind mit 2 v. H. pro Jahr, gerechnet ab Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt abzuschreiben. Der so ermittelte Betrag ist mit jenem Faktor aufzuwerten, der sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder der jeweils vorangegangenen Indizes oder der an seine Stelle getretenen Indizes ergibt. Der Berechnung der Aufwertung ist der Indexwert des Monats, in dem die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt wurde oder - falls die Baulichkeit früher bezogen wurde - in dem der Bezug des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes erfolgte und der Indexwert des der Räumung des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes zweitvorangegangenen Monats zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des aufzuwertenden Betrages haben Beträge, für die ein Eigenmitteldarlehen oder andere Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln zur Aufbringung der neben dem Entgelt zu leistenden Beträge gewährt wurden, außer Betracht zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin